

Richtlinie zur freiwilligen CAE-Sanierung (Caprine Arthritis-Encephalitis) der Ziegenbestände im Land Sachsen-Anhalt

1. Einleitung

Mit dieser Richtlinie werden Grundsätze eines freiwilligen Sanierungsprogrammes von Ziegenbeständen gegen CAE beschrieben.

Die CAE ist eine virusbedingte, langsam fortschreitende Infektionskrankheit der Ziegen, die durch Gelenkentzündungen (Arthritis) bei erwachsenen Tieren, Gehirnentzündungen (Encephalitis) bei Jungtieren, chronische Euter- und Lungenentzündungen sowie chronische Abmagerung auffällt. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger und –ausscheider, eine Heilung ist nicht möglich.

Der Erreger ist ein Lentivirus aus der Familie der Retroviridae. Es besteht eine nahe Verwandtschaft zur Maedi/Visna-Erkrankung der Schafe. Die Übertragung des CAE-Virus erfolgt über Kolostrum/ Milch auf die Lämmer sowie durch virushaltige Körpersekrete (Sperma, Nasensekret, Blut) und die Atemluft auf andere Ziegen. Eine wichtige Infektionsquelle sind oft infizierte, aber nicht klinisch erkrankte Tiere.

Ökonomische Schäden entstehen durch verringerte Milchproduktion, chronische Abmagerung, schlechte Reproduktionsergebnisse (verminderte Fruchtbarkeit und Lämmeraufzucht), und Handelsbeschränkungen.

Das Ziel einer Herdensanierung ist die Schaffung „CAE-unverdächtiger Bestände“ und deren Erhaltung. Auf diese Weise sollen durch CAE hervorgerufene ökonomische Schäden gemindert und die Verbreitung des Erregers vermieden werden.

2. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

2.1 Am Verfahren teilnehmende Ziegenbestände verpflichten sich, den Maßnahmen dieser Richtlinie Folge zu leisten.

Die Bestände sind auf Dauer geschlossen zu halten. Tiere aus diesen Beständen dürfen direkten Kontakt (z.B. Deck- oder Ausstellungskontakt) nur zu Ziegen/Schafen aus anerkannt CAE/MAEDI- unverdächtigen Betrieben haben.

Schafe sollten nicht im selben Stall oder auf derselben Weide gehalten werden. Bei gemeinsamer Haltung gelten für Schafe die gleichen Bedingungen und Anforderungen wie für Ziegen. MAEDI-Untersuchungsergebnisse sind den CAE-Untersuchungsergebnissen im Sinne des Sanierungsverfahrens gleichgestellt.

2.2 CAE-unverdächtiger Bestand

2.2.1 Als CAE-unverdächtig gilt ein Bestand, in welchem bei serologischen Untersuchungen aller Tiere ab einem Alter von 12 Monaten dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten sowie einer weiteren Untersuchung im Abstand von 12 Monaten ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse nachgewiesen und keine verdächtigen klinischen oder pathomorphologischen Befunde erhoben worden sind.

2.2.2 Als CAE-unverdächtig gilt auch ein neu aufgebauter Bestand, sofern alle zugekauften Ziegen nachweislich aus CAE-unverdächtigen Beständen stammen und nach Abschluss der Einstellung alle Tiere mindestens ein blutserologisch negatives Untersuchungsergebnis aufweisen.

2.2.3. Zur Aufrechterhaltung des CAE-Unverdächtigkeitsstatus sind jährliche Folgeuntersuchungen aller 12 Monate alten Tiere mit negativem Ergebnis notwendig.

2.3 CAE-verdächtiger Bestand

Als CAE-verdächtig gilt ein Bestand mit CAE-verdächtigen Tieren; ein Bestand, der mit nicht kontrollierten, positiven oder verdächtigen Tieren Kontakt gehabt hat oder ein Bestand, der nicht an einem Sanierungsprogramm teilnimmt.

2.4 CAE-Sanierungsbestand

Als CAE-Sanierungsbestand wird ein Bestand verstanden, der sich am freiwilligen Sanierungsprogramm beteiligt und die Maßnahmen nach 3.1. befolgt, jedoch die Bedingungen nach 2.2. noch nicht erfüllt.

2.5 CAE-unverdächtige Ziege

Als CAE-unverdächtig gelten Ziegen aus Beständen nach Nummer 2.2.

2.6 CAE-seronegative Ziege

Als CAE-seronegativ gelten Ziegen aus Sanierungsbeständen, die bei serologischen Untersuchungen bislang immer ein negatives Ergebnis aufwiesen.

2.7 CAE-verdächtige Ziege

Als CAE-verdächtig gelten Tiere, bei denen verdächtige klinische Symptome oder serologisch fragliche Befunde auftreten. Ferner gelten Ziegen als CAE-verdächtig, wenn sie mit Tieren aus Beständen nach Punkt 2.3. und 2.4. in Kontakt gekommen sind.

2.8 CAE-positive Ziege

Als CAE-positiv gelten Tiere, deren serologische Untersuchung ein positives Ergebnis ergeben hat oder bei denen die Erkrankung pathomorphologisch nachgewiesen wurde.

3. Maßnahmen zur Sanierung eines Bestandes

3.1 Ermittlung des Bestandsstatus und nachfolgende Maßnahmen

Eine Stuserhebung erfolgt durch eine serologische Untersuchung aller über zwölf Monate alten Tiere des Bestandes. Im Bestand befindliche Schafe sind ebenfalls in die Untersuchung mit einzubeziehen.

- 3.1.1 Bei einem Reagentenanteil von weniger als 25 % ist ein Sanierungsverfahren durch serologische Untersuchung im sechsmonatigen Abstand mit Selektion aller CAE-positiven und CAE-verdächtigen Tiere und deren Nachzucht sinnvoll. Werden diese Tiere nicht unverzüglich entfernt, müssen die Tiere bis zur Schlachtung räumlich von den CAE-seronegativen Ziegen getrennt gehalten und eindeutig gekennzeichnet werden.

Sind Tierzugänge während des Sanierungsverfahrens unvermeidlich, sollen diese Tiere nur aus CAE-unverdächtigen Beständen stammen und einer Quarantänisierung bis zum Vorliegen eines negativen CAE-Untersuchungsergebnisses unterzogen werden.

- 3.1.2 Bei einem Reagentenanteil von über 25 % an CAE-positiven oder –verdächtigen Tieren ist ein wirtschaftlich vertretbarer Sanierungserfolg durch Selektion nicht zu erreichen. Hier sollte der gesamte Bestand gemerzt und nach Stallreinigung und Desinfektion mit Tieren aus nachweislich CAE-unverdächtigen Beständen (siehe 2.2) neu aufgebaut werden.

- 3.1.3 Bei züchterisch wertvollen Tieren oder in Beständen nach 3.1.2. kann eine Sanierung mittels mutterloser Aufzucht durchgeführt werden. Die Lämmer sind sofort nach der

Geburt von der Mutter zu trennen, räumlich getrennt unterzubringen und ziegenmilchfrei (Kuhkolostrum, Kuhmilch oder Milchaustauscher) zu ernähren. Bis zur achten Lebenswoche ist eine serologische Untersuchung auf kolostrale Antikörper durchzuführen. Positive Reagenten sind der positiven CAE-Gruppe zuzuordnen oder aus dem Bestand zu entfernen. Ebenso verfahren wird mit Schlachtlämmern oder Lämmern, die nicht unmittelbar nach der Geburt von der Mutter getrennt worden sind.

3.2. Erlangen und Aufrechterhaltung des Status „CAE-unverdächtiger Bestand“

Der Status „CAE-unverdächtiger Bestand“ kann erst nach dem vollständigen Ablauf der unter Punkt 2.2.1 beschriebenen Untersuchungen vergeben werden und ist somit frühestens nach 2 Jahren möglich (außer Bestand nach 2.2.2.). Zur Aufrechterhaltung des CAE-Unverdächtigkeitsstatus sind jährliche Folgeuntersuchungen aller über zwölf Monate alten Tiere mit negativem Ergebnis notwendig.

Die Missachtung der Untersuchungsabstände kann zum Aussetzen oder zum Widerruf der Anerkennung als CAE-unverdächtiger Bestand führen.

Sobald in einem CAE-unverdächtigen Bestand ein CAE-verdächtiges Tier nachgewiesen wird oder ein Tier aus einem nicht anerkannt CAE-unverdächtigen Betrieb auch nur kurzzeitig untergebracht worden ist, muss der gesamte Bestand als „CAE-verdächtig“ betrachtet werden und der Status „CAE-unverdächtiger Bestand“ wird bis zur Klärung ausgesetzt.

CAE-fragliche Untersuchungsergebnisse sind durch Wiederholungsuntersuchung, ggf. auch mit anderen Testverfahren abzuklären. Fragliche Reagenten müssen bis zum Vorliegen eines eindeutigen Probenergebnisses separat in einem gesonderten Stallgebäude gehalten werden. Fällt der Zweitbefund ebenfalls fraglich aus, gilt das Tier als CAE-positiv. Lautet das Ergebnis der Zweituntersuchung CAE-negativ, wird das Tier als CAE-negativ eingestuft. Im Zeitraum zwischen den Untersuchungen ruht die Statusanerkennung „CAE-unverdächtiger Bestand“.

Bei Ruhen der Anerkennung als CAE-unverdächtiger Bestand, dürfen die Tiere des Bestandes nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für CAE-unverdächtige Bestände teilnehmen bzw. in CAE-unverdächtige und CAE-Sanierungsbestände abgegeben werden.

Das Auftreten eines oder mehrerer CAE-positiver Befunde führt zur Aberkennung des Status „CAE-unverdächtiger Bestand“. Entsprechende Ermittlungen über die Ursache des positiven Befundes sind vorzunehmen. Ein erneutes Erlangen des Status „CAE-unverdächtiger Bestand“ ist erst nach einem nochmaligen Durchlaufen des Sanierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (s. 2.2) möglich.

Klinische Erkrankungen, die auf eine CAE-Infektion hinweisen könnten, sind mittels serologischer und gegebenenfalls pathomorphologischer Untersuchung hinsichtlich CAE abzuklären. Bis zur endgültigen Diagnose ruht die Anerkennung als CAE-unverdächtiger Bestand.

4. Haltungs- und Hygieneanforderungen

- 4.1 Unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Besucher (Tierarzt, Berater usw.) sollten Ställe nur unter entsprechenden Vorkehrungen betreten (Einweg- oder betriebseigene Schutzkleidung, Desinfektionsmatte usw.).

- 4.2 Folgende, voneinander getrennte Stallabteile sollten während der Sanierung zur Verfügung gehalten werden:
- a) ein Stall für die seronegativen Alttiere und ihre Nachzucht
 - b) ein separates Stallabteil für seropositive Tiere, sofern eine sofortige Entfernung nicht möglich ist
 - c) ein jeweils separates Kranken- und Quarantäneabteil

Bei verlängertem Sanierungsverfahren mittels mutterloser Aufzucht ist räumlich voneinander getrennte Unterbringung für folgende Gruppen einzuplanen und zu gewährleisten:

CAE-seronegative Alttiere, CAE-seronegative Lämmer,
Nachzucht CAE-seronegativer Alttiere bis zur Kenntnis des serologischen Befundes ,
Nachzucht CAE-positiver Alttiere bis zur Kenntnis des serologischen Befundes,
CAE-positive und verdächtige Tiere, nicht mutterlos aufgezogene Nachzucht und für Schlachtlämmer sowie
ein Quarantänestall für Zugänge (siehe 3.1.1.)

- 4.3 Ausläufe und Weiden für CAE-unverdächtige/seronegative Tiere dürfen nicht von CAE-positiven und CAE-verdächtigen Tieren genutzt werden. Sie sind sicher von Ausläufen/Weiden für solche Tiere zu trennen.
- 4.4 Tätowierzangen und andere Gerätschaften sind vor dem Einsatz bei unverdächtigen /seronegativen Tieren zu reinigen und zu desinfizieren bzw. abzuflammen. Es wird empfohlen, möglichst getrennte Gerätschaften zu benutzen.
- 4.5 Auch im Melkstand ist die Trennung CAE-seronegativer und CAE-seropositiver Ziegen durchzusetzen. Vor dem Melken CAE-seronegativer Ziegen sind Melkstand und Melkzeug einer gründlichen Reinigung und Desinfektion mit einem wirksamen gelisteten Desinfektionsmittel zu unterziehen.
- 4.6 Reinigung und Desinfektion der einzelnen Ställe, Abteile und Gerätschaften sind mit einem wirksamen gelisteten Desinfektionsmittel regelmäßig durchzuführen. Ausscheidungen von CAE-positiven und CAE-verdächtigen Tieren dürfen nicht durch Stallungen der CAE-seronegativen Tiere, deren Nachzucht oder durch den Quarantänestall transportiert werden.
- 4.7 Empfohlen wird eine regelmäßige Entwesung des gesamten Betriebes.
- 4.8 Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Ziegenhaltung (Tierkennzeichnung, Bestandsregister, Tierschutz, Lebensmittelgewinnung etc.) ist zu achten, insbesondere ist eine Einzeltierkennzeichnung zu gewährleisten. Verstöße können zum Ruhen des „Unverdächtigkeitsstatus“ führen.

5. Zukäufe/Tierverkehr

- 5.1 Zukäufe dürfen nur aus CAE-unverdächtigen Beständen erfolgen (s. 2.2). Bei Zukäufen aus anderen deutschen Landesverbänden werden die CAE-Bescheinigungen anerkannt. Bei Zukäufen aus dem Ausland wird eine vorherige Überprüfung der dortigen CAE-Richtlinie empfohlen.
- 5.2 In den Bestand verbrachte Tiere, die aus anerkannt CAE-unverdächtigen Betrieben stammen, sollten bis zum Vorliegen eines weiteren CAE-negativen Untersuchungsergebnisses für mindestens 4 Wochen isoliert gehalten werden (s. 4.2).

Tiere, die einen anerkannten CAE-unverdächtigen Bestand auch nur kurzfristig verlassen, dürfen nicht wieder zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Tiere, die im Rahmen von Ausstellung und Märkten sowie zu Zuchtzwecken nur mit Tieren von CAE-unverdächtigen Beständen in Kontakt gekommen sind.

Tiere aus nicht anerkannt CAE-unverdächtigen Beständen dürfen nicht in den CAE-unverdächtigen bzw. einen Sanierungsbestand verbracht werden, auch nicht kurzfristig oder zum Transport.

- 5.3 Transportfahrzeuge dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion für CAE-unverdächtige Tiere verwendet werden.

6. Zuchtbetrieb

- 6.1 Die CAE-seronegativen Ziegen eines Sanierungsbetriebes dürfen nur von CAE-seronegativen Böcken des eigenen Bestandes gedeckt oder mit Sperma von Böcken aus anerkannt CAE-unverdächtigen Betrieben künstlich besamt werden. CAE-unverdächtige Ziegen dürfen nur von CAE-unverdächtigen Böcken gedeckt oder mit Sperma solcher Böcke besamt werden.

Sollte ein CAE-unverdächtiger bzw. -seronegativer Ziegenbock bei einer CAE-verdächtigen bzw. positiven Ziege eingesetzt worden sein, gilt der Bock als CAE-verdächtig und darf nur noch bei CAE-positiven Tieren eingesetzt werden.

- 6.2 Im CAE-unverdächtigen Betrieb darf keine Bedeckung von Ziegen aus anderen Betrieben stattfinden.

7. Durchführung der Untersuchungen

- 7.1 Die Entnahme von Blutproben ist vom Tierhalter über den Hoftierarzt zu veranlassen. Die serologische Untersuchung ist an einem dafür anerkannten Labor durchzuführen.

- 7.2 Der Tierbesitzer ist verantwortlich für eine korrekte Aufzeichnung der Daten bei der Blutprobenentnahme und für die Hilfeleistung bei Blutentnahme, Tieridentifizierung usw.

- 7.3 Das Ergebnis der Blutuntersuchung ist der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde und dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse durchschriftlich mitzuteilen.

8. Zuständigkeiten

- 8.1 Der Beitritt zum freiwilligen Sanierungsprogramm im Land Sachsen-Anhalt wird durch den Ziegenhalter der Tierseuchenkasse und dem Amtstierarzt gemeldet.

- 8.2 Der Landesschafzuchtverband unterstützt die Sanierungsvorhaben seiner Mitgliedsbetriebe durch Kontrollen der Einhaltung entsprechender Vorschriften beim Handel, auf Auktionen und Märkten.

- 8.3 Für die fachliche Anleitung und Beratung der Tierhalter sowie für die Überwachung des Bekämpfungsprogrammes auf der Grundlage dieser Richtlinie ist der Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständig.

- 8.4 Die amtliche Bestätigung des Bestandsstatus und Zertifizierungen sind Aufgaben der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde.

9. Kosten

- 9.1 Die Kosten für die Blutprobenentnahme und die serologische Untersuchung hat der Tierhalter zu tragen.
- 9.2 Nach der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen vom 02.03.1992 in der Neufassung vom 8.9.1999 (Anlage 16, geändert am 01.01.2002), kann eine Beihilfe für die Blutprobenentnahme, das Blutentnahmebesteck, die Bestandsuntersuchungsgebühr und die serologische Untersuchung auf Antrag gewährt werden, sofern die freiwillige Teilnahme am Sanierungsprogramm der Tierseuchenkasse nach Maßgabe dieser Richtlinie durch den Tierhalter mitgeteilt wurde.
Bricht der Tierhalter das Sanierungsverfahren aus von ihm zu vertretenden Gründen ab, hat er bereits nach dieser Anlage gewährte Beihilfen zurückzuzahlen.

Anlagen:

- 1 Erklärung zur freiwilligen Teilnahme am CAE-Sanierungsprogramm
- 2 Amtstierärztliche Bescheinigung
- 3 Amtstierärztliche Anerkennung zum CAE-unverdächtigen Ziegenbestand

Anlage 1

Erklärung

zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines CAE-unverdächtigen Ziegenbestandes in Sachsen-Anhalt

.....
Vor- und Zunahme

.....
PLZ/Wohnort

.....
Straße und Hausnummer

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines CAE-unverdächtigen Ziegenbestandes in Sachsen-Anhalt an.

Ich wurde belehrt, dass ich bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in Absprache mit dem zuständigen Amtstierarzt aus dem freiwilligen Bekämpfungsverfahren ausscheiden kann.

Ich verpflichte mich, in meinem Ziegenbestand die Bedingungen und Auflagen der Richtlinie für die freiwillige CAE-Sanierung der Ziegenbestände im Land Sachsen-Anhalt zu beachten. Es ist mir bekannt, dass ich Beihilfen der Tierseuchenkasse nur bei Einhaltung aller Sanierungsbedingungen beanspruchen kann und dass ich bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen oder Abbruch des Sanierungsverfahrens aus von mir zu vertretenden Gründen bereits erhaltene finanzielle Beihilfen zurückzahlen muss.

.....
Wohnort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2 (Entwurf)

Amtstierärztliche Bescheinigung

Die nachstehend bezeichnete/n* Ziege/n* ist/sind „CAE-unverdächtig“ im Sinne der Richtlinie zur freiwilligen CAE-Sanierung der Ziegenbestände im Land Sachsen-Anhalt vom und stammt/stammen* aus einem seit CAE-unverdächtigen Ziegenbestand.

Ohrmarken

Geschlecht

Rasse

Herkunftsbestand:

.....
(Betriebssitz)

des
(Name, Vorname, Anschrift des Besitzers)

Kreis/kreisfreie Stadt* Bundesland.....

Letzte serologische Untersuchung auf CAE des Tieres /der Tiere*

.....

des Bestandes

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen nach Ausstellung.

....., den.....

(Siegel)

.....
Amtstierarzt

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (Entwurf)

Amtstierärztliche Anerkennung

Der Bestand des/der.....(Name, Vorname, Anschrift des Besitzers).....
.....

in.....(Betriebssitz).....

wird auf der Grundlage der Richtlinie zur freiwilligen CAE-Sanierung der Ziegenbestände im Land Sachsen-Anhalt mit Wirkung vom.....als

CAE-unverdächtiger Ziegenbestand

amtstierärztlich bestätigt, nachdem

- ¹ die mindestens dreimalige serologische Untersuchung aller über zwölf Monate alten Ziegen des Bestandes (einschließlich ggf. vorhandener Schafe) im Abstand von sechs Monaten und einer weiteren Untersuchung im Abstand von 12 Monaten in ununterbrochener Folge ein negatives Untersuchungsergebnis hatte und keine klinischen Erscheinungen der CAE aufgetreten sind oder
- ¹ alle Ziegen nachweislich aus CAE-unverdächtigen Beständen stammen und nach Abschluss der Einstallung ein weiteres negatives Untersuchungsergebnis aufweisen.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes erfolgte am.....

Die amtstierärztliche Anerkennung als CAE-unverdächtiger Ziegenbestand gilt längstens bis zum.....

Diese Anerkennung wird unabhängig vom vorstehenden Satz ausgesetzt oder entzogen, wenn

- die Festlegungen der Richtlinie zur freiwilligen CAE-Sanierung der Ziegenbestände im Land Sachsen-Anhalt einschließlich der darin geforderten jährlichen Bestandsuntersuchungen nicht eingehalten werden,
- serologisch verdächtige oder positive Reaktionen festgestellt werden,
- klinische Erscheinungen der CAE oder der Verdacht einer CAE-Erkrankung vorliegen,
- CAE-verdächtige, CAE-positive oder nicht CAE-kontrollierte Ziegen Kontakt zu Tieren eines CAE-unverdächtigen Bestandes hatten.

.....
Stempel der zuständigen Behörde

.....
Datum

.....
Unterschrift

¹) zutreffendes bitte ankreuzen!